



Gemeinde
Hohe Börde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 22.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Schwimmbad im OT Niederndodeleben und das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten der Schwimmbäder mit der Lösung der Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser. Die Gebühren sind in Bargeld oder per EC-Karte an der Kasse der Schwimmbäder zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 III. Ferien- oder Zeltlager zu zahlenden Gebühren und die Betriebskostenpauschale entstehen mit Betreten der Schwimmbäder und sind sofort fällig und an der Kasse der Schwimmbäder zu entrichten.
- (5) Die Einzel-Eintrittskarten verlieren an Gültigkeit, sobald man das Objekt verlässt.

§ 2 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Die Einrichtung der Gemeinde hat die Anzahl und die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen beim Betreten des Bades für umsatzsteuerliche Erfassungen anzuzeigen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und die Anzahl sowie die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen ist zu benennen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde.

§ 3 Gebührentarif

Die Umsatzsteuer (MwSt.) wird gemeinsam mit den Eintrittspreisen/Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben. Die ausgewiesenen Geldbeträge verstehen sich inklusive (inkl.) der gesetzlich festgesetzten Umsatzsteuer.

I. Einzeleintritt

1. Erwachsene 4,50 Euro inkl. MwSt.
2. Jugendliche im Alter ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Senioren mit entsprechendem Nachweis 4,00 Euro inkl. MwSt.
3. Kinder von vier bis 14 Jahren 3,00 Euro inkl. MwSt.
4. Gruppenkarte ab 10 Personen für Schulklassen in Begleitung von mindestens einer Aufsichtsperson Nachlass 0,50 Euro pro Person
5. Feierabendticket von Dienstag bis Freitag ab 17:00 Uhr 2,00 Euro inkl. MwSt.
6. Familienkarte (maximal 2 Erwachsene, 2 Kinder) 12,00 Euro inkl. MwSt.

II. Saisonkarten

Die erworbene Saisonkarte ist sowohl im Schwimmbad OT Niederndodeleben als auch im Ökobad OT Nordgermersleben gültig.

1. Erwachsene 75,00 Euro inkl. MwSt.
2. Jugendliche im Alter ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Senioren mit entsprechendem Nachweis 60,00 Euro inkl. MwSt.
3. Kinder von vier bis 14 Jahren 40,00 Euro inkl. MwSt.
4. Mitglied Schwimmbadverein mit Nachweis 45,00 Euro inkl. MwSt.

III. Ferien- oder Zeltlager

1. Ferien- oder Zeltlager sind nur mit Zustimmung des Schwimmmeisters maximal für drei Tage möglich.
2. Sollen Ferien- oder Zeltlager für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, ist dies gesondert zu beantragen und Gebühren entsprechend einer Pauschalvereinbarung zu zahlen.
3. Grundsätzlich werden für genehmigte Ferien- oder Zeltlager für jeden angefangenen Tag die Einzeleintrittsgelder nach Punkt I. erhoben. Darüber hinaus sind 80,00 Euro als Betriebskostenpauschale inkl. MwSt. zu entrichten.
4. Gemeindeeigene Einrichtungen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben die Möglichkeit, auf Antrag ein kostenfreies Ferien- oder Zeltlager durchzuführen. Die jeweilige Einrichtung und Verein der Gemeinde hat die Anzahl und die Alterskategorie entsprechend dem Gebührentarif der Personen für umsatzsteuerliche Erfassung anzuzeigen.

IV. Schwimmprüfungen

Schwimmunterricht zum Erlangen des Schwimmabzeichens wird nicht erteilt.

Durch den verantwortlichen Schwimmmeister können, im Rahmen seiner Möglichkeiten, folgende Prüfungen abgenommen werden. Ein Anspruch darauf, besteht nicht.

- | | |
|------------------|------------------------|
| Seepferdchen | 5,00 Euro inkl. MwSt. |
| Schwimmabzeichen | 10,00 Euro inkl. MwSt. |

§ 4
Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und
Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

- (1) Beim Versuch, die Schwimmbäder ohne gültigen Eintrittsausweis zu betreten oder sich ohne gültigen Eintrittsausweis in den Schwimmbädern aufzuhalten, ist der entsprechende Einzeleintrittspreis nachzuzahlen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 80,00 Euro zu entrichten.
- (2) Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 60,00 Euro zu entrichten. Die Strafgebühr ist auch von demjenigen zu entrichten, der einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzulegen.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades OT Niederndodeleben vom 20.02.2024 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben vom 18.04.2023 außer Kraft.

Hohe Börde, den 21.05.2025


Bürger
Bürgermeister

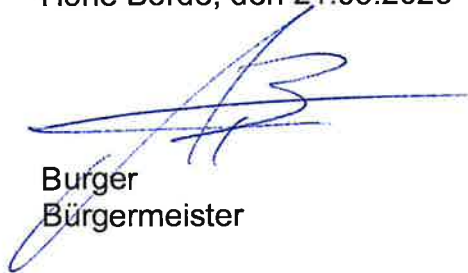


Beschluss Nr. 0323/2025 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom
22.04.2025

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 20 Absatz 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an der das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Hohe Börde wird am 27.05.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bekanntgemacht.

Hohe Börde, den 21.05.2025



Bürger
Bürgermeister

